

§. 8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorrätigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§. 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. dergl. hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

§. 9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der §. 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. — — zu bestrafen.

Die Motive zu §. 6 bis 9 lauten: (s. außerordent. Beil. z. B. Bl. Nr. 105 v. v. J. S. 3011.)

Das Deputationsgutachten zu §. 6, 7, 8 und 9 bemerkt:

§. 6. Gegen diese §. ist in der Petition Nr. 1 Seiten der Buchhändler insofern Vorstellung gethan worden, als man es erstlich zu hart findet, auch dem Sortimentshändler die solidarische Verbindlichkeit zum Schadenersatz aufzuerlegen, sodann aber auch der Meinung ist, daß ungeachtet des beigefügten Wortes: „wissentlich“, der Commissionär und Sortimentshändler sich gegen so große Schadenaufprüche nicht genug schützen könne, da es oft sehr zweifelhaft sei, was er als Nachdruck anzusehen habe. Eben deshalb wünscht man, daß entweder der Wegfall der solidarischen Verbindlichkeit bei dem bloßen Vertrieb des Nachdrucks ausgesprochen, oder doch in allen zweifelhaften Fällen, in denen ein Gutachten der Sachverständigen einzuholen sei, eine Entschädigungsverbindlichkeit wegen des bloßen Betriebes nicht angenommen und diese letztere überhaupt niemals über den Umfang des wirklich stattgefundenen Betriebes ausgedehnt werde.

Die Deputation hat jedoch nach wiederholter Erwägung dieser Frage sich nicht bewegen lassen können, eine Abänderung der §. im Sinne der Petenten zu bevorzugen, einmal, weil der Nachdruck und dessen Vertrieb in keiner Weise eine Berücksichtigung oder Erleichterung verdient, die dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes vielmehr ganz entgegen ist, dann, weil das Wort „wissentlich“ schon ausreichenden Schutz gegen etwaige Härten gewährt, und überdies in der folgenden §. die Bestimmung enthalten ist, daß der Schadenersatz nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden solle, die nach §. 9 zu verhängende Strafe aber gleichfalls nach den Umständen zu bemessen ist und bis zu einem ganz geringen Minimum herab erkannt werden kann. Es versteht sich zudem, wie insonderheit von den Herren Commissarien hervorgehoben worden ist, von selbst, daß, wenn die Frage zweifelhaft ist, ob die vertriebene Schrift vermöge ihres Verhältnisses zum Originale Nachdruck ist oder nicht, und dieser Zweifel erst nach vorgängiger Begutachtung durch Sachverständige entschieden werden muß, mit einer wirklichen Zweifelhaftigkeit dieser Frage auch zugleich die rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit und solidarischen Verbindlichkeit zum Schadenersatz wegfällt. Strenge gegen den Nachdruck selbst ist aber um deswillen nöthig, weil ohne sie die strengsten Bestimmungen gegen den Nachdruck selbst keine Wirkung haben würden.

Indem daher die Deputation der §. 6 im Allgemeinen ihre Zustimmung giebt, wünscht sie nur, daß das Wort

„wissentlich“ hinter das Wort: „Exemplaren“ versetzt und in der Parenthese auf Seite 2 noch die §. 5 mit angezogen werde; das Erstere, um jede Ungewißheit darüber, daß das Wort „wissentlich“ auch auf den Satz: „oder an dem Vertriebe Theil genommen haben“ Beziehung leidet; das Letztere, um etwaige Zweifel auszuschließen, obschon §. 5 nur eine transitorische Modification der Hauptbestimmung in §. 4 ist und daher durch diese von selbst mit getroffen wird. Beide Abänderungen haben übrigens die Herren Regierungskommissarien genehmigt und beziehentlich selbst beantragt, daher man der Kammer anrathet:

die §. mit diesen beiden kleinen Veränderungen gleichfalls zu genehmigen.

§. 7. Die gegen die vorige §. gemachten Erinnerungen der Buchhändler beziehen sich auch auf §. 7 und erledigen sich also durch das dort darüber Bemerkte zugleich mit für diese. Wenn demnach auch §. 7

zur Annahme empfohlen wird, so hat man dabei nur zu erwähnen, daß es in Zeile 2 und 3 statt: „von . . . bis 1000 Exemplare heißen muß:

„bis zu 1000 Exemplaren“, was von den Herren Regierungskommissarien für einen Schreibfehler erklärt worden ist, weil diese Bestimmung sonst gar nicht den Motiven entsprechen würde, welche ausdrücklich anführen, daß man die Aufstellung eines Minimalbetrags der Entschädigung vermeiden wolle.

Uebrigens kann man sich damit, daß Letzteres geschehen ist, nur einverstanden erklären, da, wenn man auch nur dem preussischen und bayerischen Gesetze nachahmen und, wie diese gethan, ein Minimum von 50 Exemplaren bestimmen wollte, dies doch in einzelnen Fällen immer noch zu hoch sein und eine zu große Härte verrathen würde.

Gegen §. 8 hat die Deputation Etwas nicht zu erinnern.

§. 9. Schon die Consequenz der Bemerkung bei §. 7 verlangt es, daß auch in Ansehung der Strafbestimmung, wie es dort bezüglich der Entschädigung geschehen ist, das Minimum weggelassen werde. Da mit einer solchen Abänderung die Herren Regierungskommissarien einverstanden sind, hierdurch aber auch zugleich den in den Petitionen unter 1 und 2 ausgesprochenen Wünschen Genüge geleistet werden dürfte, so beantragt die Deputation:

daß auf Seite 2 statt: „von 50 bis 1000 Thlr.“

„bis zu 1000 Thlr. — —“

gesetzt, mit dieser kleinen Abänderung aber sodann die §. angenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zu erwarten haben, ob Jemand in Bezug auf die vorgetragenen §§. Etwas zu bemerken habe.

Abg. Brockhaus: Man wird es den Buchhändlern, die durch den Nachdruck so lange Zeit beeinträchtigt worden sind, und denen erst in Bezug darauf in neuerer Zeit Abhilfe geworden ist, wahrlich nicht zutrauen, daß sie irgend Etwas beantragen sollten, was dem Nachdruck wieder Thor und Thüre öffnete. Wenn also die leipziger Buchhändler in ihrer Petition sich dringend bei der geehrten Kammer dafür verwenden, daß in Bezug auf die §. 6 einige Aenderungen stattfinden möchten, so dürfte man wohl annehmen, daß zu diesem Gesuch ausreichende Gründe vorhanden seien, die wesentlich in den Eigenthümlichkeiten des Buchhandels begründet sind. Es wird mir vielleicht gestattet sein, da die Petition nicht gedruckt vorliegt, Einiges, was sich auf diesen Punkt bezieht, daraus mitzutheilen, da es vielleicht Diesen oder Jenen in der Kammer interessiert, die Ansichten derjenigen, welche hauptsächlich bei diesem Gegenstand betheiligt sind, zu vernehmen.

„In §. 6 ist die Vorschrift enthalten, daß diejenigen, welche wissentlich an dem Vertriebe widerrechtlich vervielfältigter literarischer oder Kunstwerke Theil genommen, solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden sein sollen. Ebenso wird der wissentlich geschehene Debit von Nachdruck in §. 9 mit der auf den Nachdruck selbst gesetzten Strafe bedroht. Beide Bestimmungen gehen offenbar von dem allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, daß Theilnehmer strafbarer Handlungen sowohl solidarisch zum Schadenersatz verbunden als der Strafe des Delicts selbst unterworfen sind, und es insbesondere die Vorschrift von §. 9 in Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 begründet. Allein gleichwohl würden die beiden Bestimmungen, in ihrer Allgemeinheit hingestellt und ausgeführt, zu den empfindlichsten Härten führen. Allerdings setzen beide voraus, daß Jemand wissentlich, das heißt wohl mit dem Bewußtsein und der Kenntniß der Nachdruckeigenschaft des fraglichen Werkes, an dessen Vertriebe Theil genommen; allein diese Voraussetzung bietet durchaus keine ausreichende Garantie gegen unpassende und ungerechte Anwendung der erwähnten Strafbedingungen. Wäre der Nachdruck ein Vergehen, wel-